

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Abschaffung der Pflichtbrache für Thüringer Landwirtschaftsbetriebe ab dem Jahr 2025

In der digitalen Sonder-Agrarministerkonferenz (Sonder-AMK) am 22. Mai 2024 befassten sich die Ministerinnen und Minister mit dem bereits zur Frühjahrs-Agrarministerkonferenz beschlossenen Bürokratieabbau. Dabei sollen Änderungen des EU-Basisrechts der Gemeinsamen Agrarpolitik in nationales Recht umgesetzt werden, was zu spürbaren Entlastungen bei den Landwirtinnen und Landwirten führen soll. Als Teil der Konditionalität, deren Einhaltung Voraussetzung für die Prämiengewährung ist, wurden Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) festgelegt. Der GLÖZ-Standard Nummer 8 sieht einen Mindestanteil von vier Prozent für nicht produktive Flächen (Pflichtbrache) vor. Die Erfüllung wurde bereits im Jahr 2023 und wiederholt im Jahr 2024 durch eine Ausnahmeregelung der Europäischen Union ausgesetzt. Nun haben die Ministerinnen und Minister auf der Sonder-AMK festgelegt, die Pflicht zur Stilllegung ab dem Jahr 2025 abzuschaffen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/6032** vom 6. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juli 2024 beantwortet:

1. Wie viele Landwirtschaftsbetriebe haben im Antragsjahr 2023 die Stilllegungspflicht in welcher Form (beispielsweise Brache oder Landschaftselemente, Zwischenfruchtanbau oder Anbau stickstoffbindender Pflanzen) eingehalten?

Antwort:

Im Jahr 2023 haben 1.389 Thüringische Landwirtschaftsbetriebe die 4-prozentige Stilllegungspflicht nach dem GLÖZ-Standard 8 unter Einbeziehung der Ausnahmeregelung eingehalten. Die Ausnahme ermöglichte, den Anteil von vier Prozent auch mit dem Anbau von Getreide (außer Mais), Leguminosen als Lebensmittel (außer Sojabohnen) und Sonnenblumen zu erfüllen. Der zu erfüllende 4-prozentige Anteil entsprach 23.627 Hektar (ha). Etwa die Hälfte dieser Fläche wurde als Brache angelegt. Im Einzelnen wurde die 4-Prozent-Verpflichtung auf folgende Weise erfüllt:

- 11.395 ha Brache,
- 707 ha Landschaftselemente,
- 26.739 ha Getreide (außer Mais),
- 674 ha Leguminosen als Lebensmittel (außer Sojabohnen),
- 384 ha Sonnenblumen.

Hinweis: Die Ausnahme für Zwischenfrüchte und den Anbau stickstoffbindender Pflanzen jeweils ohne Pflanzenschutz gilt nur in diesem Jahr.

2. Wie viele Landwirtschaftsbetriebe haben im Antragsjahr 2023 die Ausnahmeregelung genutzt und Getreide, Ölfrüchte, Hackfrüchte oder Energiepflanzen angebaut?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Ausnahmeregelung des Jahres 2023 bestand für Getreide (außer Mais), Leguminosen als Lebensmittel (außer Sojabohnen) und Sonnenblumen.

3. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung nach Abschaffung der Pflichtbrache die mit dieser Maßnahme verbundene Förderung der Biodiversität innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden?

Antwort:

Die EU schafft mit ihrer Änderung des Basisrechts die Pflichtbrache im Rahmen der Konditionalität ab und verpflichtet im Gegenzug die Mitgliedstaaten, den Landwirtschaftsbetrieben die Brache als freiwillige Umwelleistung im Rahmen der Öko-Regelungen anzubieten. Mit der Öko-Regelung 1a bietet Deutschland bereits seit Beginn der Förderperiode eine solche freiwillige Brache an.

Die Verlagerung von Vorgaben der Konditionalität wie der Pflichtbrache hin zu den Öko-Regelungen wurde auch von Thüringen unterstützt. Mit der Öko-Regelung wird den Betrieben mehr Flexibilität eingeräumt, da diese vielfältiger gestaltet werden kann, freiwillig und einjährig ist. Des Weiteren werden den Betrieben die entgangenen Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung für diese besondere Umwelleistung umfänglich honoriert. Die freiwillige Stilllegung von Ackerland wurde auch von Betrieben in Anspruch genommen, die aufgrund ihrer Strukturen von der 4-Prozent-Stilllegungspflicht befreit sind. Darüber hinaus kann ab dem nächsten Jahr ein höherer Anteil des betrieblichen Ackerlands (acht Prozent) für diese Intervention beantragt werden. Zudem wurden die Fördervoraussetzungen für die Betriebe erleichtert und die Einheitsbeträge erhöht. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass zukünftig die Inanspruchnahme dieser mit einem hohen Nutzen für Umwelt und Biodiversität verbundenen Öko-Regelung steigen wird und aufgrund der ausgeweiteten Flächenbeantragungen das Umweltleistungsniveau positiv beeinflusst werden kann.

4. Welche Möglichkeit haben Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen mit vorhandenen Bewilligungsbescheiden über Vorhaben von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die auch als KULAP-2022-Maßnahmen (Kulturlandschaftsprogramm) bekannt sind, die bisher nicht mit einer Förderung für Flächen (Feldblöcke) mit GLÖZ-Standard Nummer 8 kombinierbar waren, trotz Fristüberschreitung sowohl bei der ackerbaulichen Umsetzung der entsprechenden KULAP-Maßnahme als auch bei der Beantragung im Sammelantrag bis zum 15. Mai 2024 nachträglich Zuwendungen aus dem KULAP-Programm zu beantragen?

Antwort:

Eine zweite Antragstellung für KULAP ist nicht beabsichtigt, dies wäre auch mit dem hier entstehenden Aufwand an Finanzmitteln nicht zu vertreten. In Beratungen und Schulungen wurden die Landwirte über die anstehenden Änderungen zu GLÖZ 8 informiert. Dadurch erhielten sie die Möglichkeit, zum Beispiel bereits in diesem Jahr die ÖR 1 zu beantragen.

5. Inwieweit plant die Landesregierung, dass einzelne KULAP-Vorhaben (zum Beispiel KULAP-Vorhaben B - mehrjährige Blühstreifen oder RA-Ackerrandstreifen und weitere) von Landwirtinnen und Landwirten in der laufenden Förderperiode bis zum Jahr 2027 neu beantragt werden können und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für die Durchführung einer jährlichen Neu-Beantragung von KULAP Maßnahmen müssen die haushalterischen Voraussetzungen sowie vorhandene Budgets an ELER- sowie GAK-Mittel vorhanden sein. Dies kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar eingeschätzt werden.

Bei den KULAP-Maßnahmen ist zu beachten, dass es sich hier in der Regel um Maßnahmen mit einer Laufzeit von fünf Jahren handelt, entsprechend hoch ist auch die Mittelbindung. Die Öko-Regelungen hingegen sind einjährig und werden ausschließlich mit Mitteln aus der 1. Säule (EGFL) finanziert.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär